

Land

Kraun

Ortsgemeinde

Tollandl

Haus-Nr.

1

Bezirk

Pöchlarn

Ortschaft

Tranbank

Zahl der Wohnparteien

I

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummer noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Diensthöten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Atermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienspflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patentals- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsdecrete, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Fortlaufende Zahl der Personen	Name u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Adelsprädicat und Adelsrang	Geschlecht	Geburtsjahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Zuständigkeit	Anwesend		Abwesend	Anmerkung	
						Arbeits- oder Dienstverhältnis				Einheimisch	Fremd			Dauernd anwesend
1	Samuel Jasko	männlich	1831	kat.	Arzt	Leinw. 1/2 Jährlich		Arzneyflorn	1		1			
2	Maxim Gattin	männlich	1825	"	"	Professur		Hollnith	1		1			
3	Maxim Luft	männlich	1853	"	Ind	Itu		H. Zupaldorff	1		1			
4	Maryarat	männlich	1858	"	"			Arzneyflorn	1		1			
5	Jakob Rofn	männlich	1865	"	"			flor	1		1			
6	Storck Christian	männlich	1850	"	"			H. Zupaldorff	1			1	Leinw.	
7														
8														
9														
10														
11														
	Summe		33						Summe	6		5	1	

Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken.
Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), zu den noch linienpflichtigen Umläufern, zu den mit Reserve- und Landwehr-Männern, zu den mit Weibehalt des Militär-Charakters quittirten, zu den im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officieren, Militär-Beamten oder Partien, zu den pensionirten oder provisionirten Unterpartien, zu den Pa-tental- oder Reservations-Invaliden gehört.
Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimathberechtigung) besitzt.
Ebenfalls ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben:
Das Familien-Oberhaupt,
die Ehegattin,
die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind.
Sonstige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Verwandte, Werschwäger oder andere Personen, einschließlic der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege Angenommenen.
Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste).
Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen.
Aeltere Mietpartei mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde).
Bettgeher, Stubengenossen u. dgl.

Das Geschlecht jeder Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Geschlechte entsprechenden Rubrik ersichtlich zu machen.
männlich
weiblich

Hier ist anzuführen, ob die Person
Römisch-katholisch,
Griechisch-unirt,
Armenisch-unirt,
Griechisch-nicht-unirt,
Armenisch-nicht-unirt,
Evangelisch Augsburg. Confession (Lutheraner),
Evangelisch helvetischer Confession (Reformirt),
Anglicanisch,
Pentecost,
Unitarisch,
Israelitisch,
Mohamedanisch
u. s. w.
ist.

Hier ist einzusehen, ob die Person
ledig,
Verheiratet,
Verwitwet,
oder
durch Auflösung der Ehe
getrennt
ist.

Hier ist anzugeben, ob die Person an der neuen bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter theilhaftig ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monate (Jahres) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirthschaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Tagelöhner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.

Hier ist mit der Ziffer 1 in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde des Aufenthaltsortes einheimisch (heimathberechtigt) oder fremd (nicht heimathberechtigt) ist.
Einheimisch
Fremd

Die An- oder Abwesenheit jeder verzeichneten Person ist durch Einzeichnung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen.
Dauernd anwesend
Zeitweilig anwesend
Dauernd abwesend
Zeitweilig abwesend
Dauernd abwesend
Zeitweilig abwesend

Bur Volkszählung: kämpfel- und gebührenfrei.

Andreas Sterbenc Sohn des H. Johann Sterbenc 1/2 geb. 7

und der Maria Troje ist zu Toplivesch gdt 2.

am (Tag, Monat, Jahr) 17. Januar 1850 geboren worden.

Ausgefertigt zu Cermosnjic am 2. August 18 50

(Siegel.)



Unterschrift des Matrikenführers.

J. Humar